

## »Mord« und »Totschlag« und weitere Tötungsdelikte - eine juristische Bewertung

Was ist der Unterschied zwischen *Totschlag* und *Mord*? Was ist eine *Körperverletzung mit Todesfolge*? Mit welcher Strafe ist im Falle eines **Tötungsdelikts** zu rechnen?

Sämtliche **Tötungsdelikte** haben erkennbar eines gemeinsam: Die Tötung eines Menschen. Die weiteren Tatumstände begründen sodann, ob es sich um einen *Mord*, einen *Totschlag* oder beispielsweise eine *fahrlässige Tötung* handelt. Das **Strafgesetzbuch (StGB)** spricht alle Tötungsdelikte (Kapitaldelikte) gesondert an. Zu nennen sind hier:

- *Mord* nach § 211 StGB
- *Totschlag* nach § 212 StGB
- *Fahrlässige Tötung* nach § 222 StGB
- *Körperverletzung mit Todesfolge* nach § 227 StGB

### Vorsatz oder Fahrlässigkeit - worin besteht der Unterschied?

Ein wesentlicher Unterschied in der Einordnung eines Tötungsdelikts besteht darin, ob die Tötung **vorsätzlich** oder **fahrlässig** erfolgte. So ist es ein weit verbreiteter Irrglaube, dass ein *Mord* vorsätzlich geschieht, während der *Totschlag* »im Affekt«<sup>1</sup> passiert. Tatsächlich handelt es sich bei beiden Straftatbeständen um vorsätzliche Tötungsdelikte. Erfolgte die Tötung lediglich fahrlässig, dann kommen dagegen Straftatbestände wie die *Fahrlässigen Tötung* oder der *Körperverletzung mit Todesfolge* in Betracht.

### Fahrlässige Tötung

#### § 222 (StGB) - Fahrlässige Tötung

*Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

Die *fahrlässige Tötung* gilt als das klassische Fahrlässigkeitsdelikt schlechthin. Die kriminologische Bedeutung<sup>2</sup> der fahrlässigen Tötung ist eher gering, da sie vor allem eine Folge von Verkehrsunfällen ist. Insbesondere bei Verkehrsunfällen ist zu prüfen, ob die verwirklichte Tötung auch bei pflichtgemäßem Alternativverhalten des Verursachers eingetreten wäre, da in diesem Fall dessen Strafbarkeit entfällt.

### Körperverletzung mit Todesfolge

#### § 227 (StGB) - Körperverletzung mit Todesfolge

*(1) Verursacht der Täter durch die Körperverletzung (§§ 223 bis 226a) den Tod der verletzten Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.*

*(2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.*

Der Tatbestand dieses Delikts kann beispielsweise erfüllt sein, wenn der Beschuldigte den Getöteten in einem Gerangel mit der Faust ins Gesicht schlagen wollte, dabei jedoch eine ungünstige Stelle traf, sodass der Andere verstarb. Töten wollte der Beschuldigte den Betroffenen nicht, auch hat er den Tod nicht in Kauf genommen. Er wollte ihn ausschließlich verletzen. Der Tod trat daher lediglich fahrlässig ein. Eine *Körperverletzung mit Todesfolge* wird im Falle einer Verurteilung mit einer Freiheitsstrafe zwischen drei und fünfzehn Jahren bestraft.

Aber wann genau liegt nun ein *vorsätzliches Tötungsdelikt* vor? *Vorsatz* liegt in der Regel dann vor, wenn eine der folgenden Fragen mit »Ja« beantwortet werden kann:

- Wollte der Täter, dass die Person stirbt?
- Wusste der Täter sicher, dass die Person stirbt?

---

<sup>1</sup> Als **Affekthandlung** (lat. *affectus* - Zustand) oder **Kurzschlusshandlung** wird eine reaktive Handlung bezeichnet, deren Ablauf vom Ausführenden nicht beherrscht wird und die durch intensiv empfundene und meist relativ kurz andauernde Gemütsregungen (Affekte) motiviert ist. Dies können Regungen des Zornes, der Wut, der Angst und des Ärgers sein. Affekthandlungen entspringen in kriminologischem Zusammenhang meist länger bestehenden emotional-affektiv getragenen Gefühlseinstellungen, etwa der Eifersucht, Enttäuschung, Gekränktheit oder Rachsucht, die emotional hoch besetzt sind und bei akuter Aktualisierung durch provozierende Handlungen oder Situationen zu stark aufschießender Gemütsregung führen

<sup>2</sup> **Kriminologie** (zusammengesetzt aus lat. *crimen*- Verbrechen und *-logie* von griech. λόγος [*lógos*] - Wort, Lehre), die: wörtlich übersetzt *Lehre vom Verbrechen*. Die Kriminologie bedient sich verschiedener Bezugswissenschaften wie Rechtswissenschaften und Psychiatrie, Soziologie und Pädagogik, Psychologie, Ethnologie und Anthropologie, sowie in den letzten Jahrzehnten verstärkt der Wirtschaftswissenschaft, um die Erscheinungsformen der Kriminalität zu beschreiben bzw. zu untersuchen.

- Hat der Täter zumindest billigend in Kauf genommen, dass die Person stirbt?

## Mord und Totschlag - worin besteht der Unterschied?

### § 211 (StGB) - Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.

### § 212 (StGB) - Totschlag

1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

Es handelt sich nur dann um einen *Mord*, wenn *vorsätzlich* ein Mensch getötet wurde und **zusätzlich ein sogenanntes Mordmerkmal vorliegt**. Der Gesetzgeber hat die Mordmerkmale abschließend im Gesetz aufgelistet.

Ein Mord liegt vor, wenn der Täter

- aus Mordlust ...
- zur Befriedigung des Geschlechtstriebes ...
- aus Habgier ...
- aus niedrigen Beweggründen ...
- heimtückisch ...
- grausam ...
- mit gemeingefährlichen Mitteln ...
- oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken ...

tötet.

Typische Varianten des *Mordes* sind zum Beispiel das heimtückische Töten eines schlafenden Opfers oder die Tötung um an ein Erbe zu gelangen. Wann genau solch ein Mordmerkmal aber tatsächlich vorliegt, ist häufig der größte Streitpunkt bei Tötungsdelikten. Liegt hingegen keines der vorgenannten Mordmerkmale vor, handelt es sich dagegen allenfalls um einen **Totschlag** und nicht um *Mord*.

Diese Unterscheidung ist vor allem für die Strafhöhe wichtig. Der *Mord* sieht zwingend eine **lebenslängliche Freiheitsstrafe** vor. Auch kann ein Mord **nicht verjähren**. Der *Totschlag* wird dagegen mit einer Freiheitsstrafe zwischen **fünf und fünfzehn Jahren** bestraft. Nur im Falle eines besonders schweren *Totschlags* kann eine lebenslängliche Freiheitsstrafe verhängt werden. Der Totschlag verjährt nach 20 Jahren. Ob ein Mordmerkmal vorliegt, ist in einem Gerichtsverfahren oftmals streitig und bietet Potential für die Strafverteidigung.



Wer nichts weiß,  
muss alles glauben!  
Marie von Ebner-Eschenbach



HK 2019/20



Wilhelm Tell vor Gericht